Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 312
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 04. Dezember 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dezember 2012) und **Antwort**

Veröffentlichung von Aktenplänen (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Anmerkung: Zur Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde eine Abfrage bei den Senats- und Bezirksverwaltungen vorgenommen. Auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen erfolgte die Erstellung der Antworten. Dabei wird von folgendem Begriffsverständnis ausgegangen:

Aktenpläne nach § 17 Abs. 5 des Informationsfreiheitsgesetzes Berlin (IFG) sind Verzeichnisse, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Sie haben lediglich einen organisatorischen Charakter und dienen der Vorbereitung und Koordination von Arbeitsabläufen. Sie unterscheiden sich damit von dem Begriff der Akte, die stets im Zusammenhang mit einem konkreten Verwaltungsvorgang stehen muss.

1. Welche öffentlichen Stellen im Land Berlin kommen derzeit nicht ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, Aktenpläne gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - lFG) zu führen?

Zu 1.: Überwiegend werden bei den Senatsverwaltungen und Bezirksverwaltungen des Landes Berlins Aktenpläne gemäß § 17 Abs. 5 IFG geführt. Bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie den Bezirksämtern Spandau und Marzahn-Hellersdorf werden Aktenpläne teilweise auf dezentraler Ebene geführt. Die Senatsverwaltungen für Gesundheit und Soziales, für Arbeit, Integration und Frauen sowie das Bezirksamt Neukölln führen derzeit noch keine Aktenpläne.

2. Was sind die Gründe dafür, dass die unter 1. genannten öffentlichen Stellen ihrer gesetzlichen Verpflichtung bislang nicht nachgekommen sind, Aktenpläne zu führen (bitte konkret für jede einzelne öffentliche Stelle begründen)?

3. Haben die betroffenen Senatsverwaltungen (für Arbeit, Integration und Frauen sowie Gesundheit und Soziales) jemals damit begonnen, einen Aktenplan zu führen (bitte ggf. einzeln nach Ressorts der Senatsverwaltungen aufschlüsseln, sofern dies nicht einheitlich geschehen ist, weil es etwa zu Neustrukturierungen infolge von Senatsneubildungen gekommen ist)?

a. Wenn ja, wann haben die Senatsverwaltungen bzw. die einzelnen Ressorts damit begonnen?
b. Über welchen Zeitraum haben die Senatsverwaltungen bzw. die einzelnen Ressorts den Aktenplan geführt und wann haben sie diesen letztmalig gepflegt?
c. Nach welchem System erfolgt die Aktenordnung in den Senatsverwaltungen, die keinen Aktenplan führen?

4. Haben die anderen unter 1. fallenden öffentlichen Stellen jemals damit begonnen, einen Aktenplan zu führen? Wenn ja, wann haben sie damit begonnen, über welchen Zeitraum und wann haben sie diesen Aktenplan letztmalig gepflegt (bitte Einzelaufschlüsselung nach öffentlicher Stelle)?

Zu 2., 3., 4.: Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales sowie die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen waren seit dem Inkrafttreten des IFG mehrfach einer grundlegenden Neustrukturierung des jeweiligen Ressortzuschnitts ausgesetzt. So hat es vier Ressortneuzuschnitte mit jeweils wechselnden Zuordnungen von Politikfeldern gegeben, die eine umfassende Aufgabenneuzuordnung bzw. eine Aufgabenverdichtung zur Folge hatten.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Im Zuge der Umstrukturierung konnte sich eine „Stammverwaltung“ noch nicht vollständig ausbilden, sodass auch die Entwicklung eines Aktenplanes bisher nicht umgesetzt werden konnte. Daneben fehlten personelle Ressourcen für die Entwicklung eines an der Neustrukturierung ausgerichteten einheitlichen Aktenplanes.

Die Aktenhaltung und -lagerung der beiden Senatsverwaltungen orientiert sich derzeit an der Organisationsstruktur und somit der Aufgabenverteilung innerhalb der Senatsverwaltungen unter Berücksichtigung der Geschäftsverteilungspläne.

Auch wenn Aktenpläne nicht zur Verfügung stehen, ist gewährleistet, dass Bürgeranfragen aufgrund ergänzender Beratung und Unterstützung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 IFG jederzeit umfassend und zeitnah beantwortet werden können.

Soweit Aktenpläne geführt werden, unterliegen sie einer ständigen anlassbezogenen Pflege und Erweiterung.

5. Welche Maßnahmen haben die unter 1. genannten öffentlichen Stellen nach Inkrafttreten des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 ergriffen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 17 Abs. 5 IFG nachzukommen, Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse zu führen und allgemein zugänglich zu machen?

6. Bis wann wollen die betroffenen Stellen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, einen Aktenplan zu führen (bitte Einzelaufschlüsselung nach öffentlicher Stelle)?

Zu 5. und 6.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat in einem Informationsschreiben vom 24.02.2009 (GeschZ. I A 12 – 0201/48) an die Verwaltungen nach Berliner Landesrecht auf die Verpflichtung einer jeden öffentlichen Stelle, Aktenpläne zu führen, hingewiesen und ferner darum gebeten, durch Organisationsverfügungen zu gewährleisten, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Derzeit ist beabsichtigt, die öffentlichen Stellen vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Umsetzung von § 17 Abs. 5 IFG mit einem erneuten und erweiterten Informationsschreiben auf die gesetzliche Pflicht und Bedeutung der Führung und Veröffentlichung von Aktenplänen hinzuweisen.

Bei einer öffentlichen Stelle wurde eine Arbeitsanweisung zur Bildung von Geschäfts-, Aktenzeichen und Aktenplänen erlassen, die von den Organisationseinheiten einzuhalten ist. Zusätzlich wurde vom behördlichen Datenschutzbeauftragten dieser Stelle ein Rundschreiben an alle Leitungen versandt, in dem auf die Notwendigkeit von Aktenplänen hingewiesen wurde.

Um dem Zweck des Gesetzes zu entsprechen und den Bürgerinnen und Bürgern ein konkretes Bild der Abteilungen und Fachbereiche sowie deren Aufgabenprofile und -kataloge zu geben und sie über die einzelnen Vorgangsarten und deren Zweck zu informieren, wird teilweise ein entsprechend gestaltetes öffentliches Webportal bereitgestellt.

Mit Blick auf die vorgesehene flächendeckende Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung in der unmittelbaren Berliner Verwaltung sollen die organisatorischen Voraussetzungen für eine entsprechende Aktenplanführung geschaffen werden. Zur Einführung der E-Akte hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein Umsetzungskonzept vorbereitet.

Berlin, den 02. Mai 2013

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mai. 2013)